Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA

Bern, 9. November 2026

UID der Stiftung: CHE-489.714.103
Aktenzeichen: CHE-489.714.103/2026/3

Verfügung

In der Sache

Fondation Chance 13

Übernahme der Stiftungsaufsicht

A. Laut öffentlicher Urkunde vom 7. Oktober 2026 und Eintragung vom 15. Oktober 2026 im Handelsregister des Kantons Luzern (publiziert im Schweizerischen Handelsamts-blatt Nr. 1006787500 vom 20. Oktober 2026) wurde unter dem Namen **Fondation Chance 13** eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Luzern errichtet.

Die Stiftung unterstützt eine nachhaltige Altersvorsorge und bekämpft die Altersarmut in der Schweiz. Zudem fördert sie wichtige Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen. Weiter unterstützt die Stiftung auch die Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen. Des Weiteren fördert sie das eigenverantwortliche Altersvorsorgesparen für Jugendliche und junge Erwachsene sowie die Aus- und Weiterbildung im Finanz- und Vorsorgebereich. Zudem kann die Stiftung das Jungunternehmertum unterstützen. Die Stiftung ist gemäss ihrer Zweckbestimmung in der ganzen Schweiz tätig. Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und öffentliche Zwecke, sie hat keinen Erwerbszweck, ist uneigennützig und strebt keinen Gewinn an.

B. Nach Art. 84 ZGB stehen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Der Aufsicht des Bundes werden Stiftungen mit gesamtschweizerischem oder internationalem Zweck unterstellt.

Da die Stiftung gemäss ihrer Zweckbestimmung von gesamtschweizerischer Bedeutung ist, rechtfertigt sich die Aufsicht des Bundes, ausgeübt durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA, welche dem Generalsekretariat GS-EDI zugeordnet ist.

C. Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks wurde ein Anfangskapital von Fr. 300'000.00 gewidmet. Das Anfangsvermögen ist auf ein Konto, lautend auf den Namen der Stiftung, bei einer Bank in der Schweiz, einzubezahlen. Hierzu reicht die Stiftung binnen sechs Monaten den entsprechenden Bankbeleg der ESA ein.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Kontrolle über die Finanzflüsse der Stiftung über ein Bankinstitut erfolgt, das dem Schweizer Recht untersteht. Wenn es dem Stiftungsrat nicht gelingt, ein Konto im Namen der Stiftung bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz zu

BBL PDS / EDI_EESA_SEDEX / 10.11.26 / 107066763 / Seite 12 / Blatt 2 von 5 / Kuv 1

eröffnen, kann der Stiftungszweck nicht erfüllt werden. In diesem Fall muss die Auflösung der Stiftung in Betracht gezogen werden.

Bis zur Eröffnung eines solchen Kontos hat der Stiftungsrat seine Tätigkeit auf das Notwendige zu beschränken.

Sollte es der Stiftung nicht gelingen, innerhalb der gesetzten Frist ein Konto zu eröffnen und das Stiftungskapital einzuzahlen, hat der Stiftungsrat der ESA einen Stiftungsratsbeschluss vorzulegen, in dem die Auflösung der Stiftung beantragt und eine in der Schweiz wohnhafte natürliche Person als Liquidator oder Liquidatorin bestimmt wird.

D. Jedes Reglement und seine Änderungen sind der ESA zur Prüfung zu unterbreiten.

Künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Organe oder der Zeichnungsberechtigung sind unverzüglich dem zuständigen Handelsregisteramt und der ESA zu melden. Das gleiche gilt auch für allfällige Adressänderungen der Stiftung (Art. 933 OR, Art. 117 Handelsregisterverordnung [HregV; SR 221.411]).

E. Gemäss Art. 55 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung (Abs. 1). Die Behörde kann vorsehen, dass einer allfälligen Beschwerde gegen die Verfügung keine aufschiebende Wirkung zukommt, sofern die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat (Abs. 2). In diesem Fall ist die Verfügung sofort vollstreckbar (Art. 39 VwVG).

Gemäss Rechtsprechung und Lehre erfolgt der Entzug der aufschiebenden Wirkung – wie auch deren Wiederherstellung – nur nach eingehender Abwägung der beteiligten (öffentlichen und privaten) Interessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Der Behörde, die die aufschiebende Wirkung entzieht, kommt bei dieser Interessenabwägung ein erheblicher Spielraum zu (vgl. BGE 129 II 286 E. 3 mit Hinweisen).

Im vorliegenden Fall ist es wichtig, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Stiftung zeitnah im Handelsregister eingetragen wird. Im Übrigen sind keine privaten Interessen ersichtlich, die der sofortigen Vollstreckbarkeit der Verfügung entgegenstehen.

Aufgrund dessen wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

F. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Art. 3 der Verordnung über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 1. November 2023 (GebV-ESA; SR 172.041.18).

BBL PDS / EDL_EESA_SEDEX / 10.11.26 / 107066763 / Seite 13 / Blatt 3 von 5 / Kuv 1

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die **Fondation Chance 13** wird der Aufsicht des Bundes unterstellt.

2. Das Handelsregisteramt des Kantons Luzern wird angewiesen, die notwendigen Eintragungen vorzunehmen.

3. Das Anfangsvermögen ist auf ein Konto, lautend auf den Namen der Stiftung, bei einer Bank in der Schweiz, einzubezahlen. Den entsprechenden Nachweis reicht die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dieser Verfügung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA ein.

4. Der Stiftungsrat ist gehalten, der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die jährliche Jahresberichterstattung (1 Exemplar) einzureichen; erstmals per 30. Juni 2028. Die Dokumentation besteht aus:

   - Vollständige Bezeichnung der Stiftung unter Angabe der Unternehmensidentifikationsnummer (UID);
   - Jahresbericht mit umfassendem Beschrieb der Tätigkeit und Angabe von anderweitigen wichtigen Vorkommnissen im Berichtsjahr; abschliessende Liste der berücksichtigen Destinatäre/Projekte mit Namen und Betrag;
   - unterzeichneter Bericht der Revisionsstelle unter Beilage der vollständigen Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
   - vollständiges und rechtmässig unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll betreffend Genehmigung der revidierten Jahresrechnung und des Jahresberichts. Aus dem Stiftungsratsprotokoll müssen alle An- und Abwesenheiten (gegebenenfalls un-/entschuldigt) sowie die Funktion aller darin aufgeführten Personen mit Vor- und Nachnamen klar ersichtlich sein. Personen ohne Stimmrecht sind als solche zu bezeichnen.

5. Reglemente und deren Änderungen sind der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA zur Prüfung vorzulegen.

6. Künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Organe der Stiftung oder der Zeichnungsberechtigung sind unverzüglich dem zuständigen Handelsregisteramt und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA zu melden. Änderungen der Stiftungsadresse sind dem zuständigen Handelsregisteramt und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA zu melden (Art. 933 OR, Art. 117 HRegV).

7. Sämtliche Dokumente sind in einer Amtssprache einzureichen (mit Ausnahme der Jahresrechnung, Art. 958d Abs. 4 OR).

8. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Die Gebühren von Fr. 2'200.00 gehen zulasten der Stiftung. Die Rechnung erfolgt separat und ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

BBL PDS / EDI_EESA_SEDEX / 10.11.26 / 107066763 / Seite 14 / Blatt 4 von 5 / Kuv 1

10. **Zu eröffnen an** (eingeschrieben):

Fondation Chance 13, Kauffmannweg 17, 6003 Luzern

11. **Mitzuteilen an:**

Handelsregisteramt des Kantons Luzern (eingeschrieben, zur sofortigen Eintragung)

Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA

Schroeder Santschi Saskia WK45LU
09.11.2026

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Saskia Schröder Santschi
Mitglied der Geschäftsleitung

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]).

BBL PDS / EDI_EESA_SEDEX / 10.11.26 / 107066763 / Seite 15 / Blatt 5 von 5 / Kuv 1